

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Wolfgang Bosbach, Hartmut Koschyk, Thomas Strobl (Heilbronn), weiterer Abgeordneter und der Fraktion der CDU/CSU – Drucksache 15/5481 –

Erleichterte Visumvergabe für Reisende aus den Golfstaaten

Vorbemerkung der Fragesteller

Deutschland braucht sowohl weltoffene, wirtschaftsfreundliche als auch sicherheitsorientierte Visa-Regelungen. Nicht zuletzt die bisherigen Ergebnisse des Visa-Untersuchungsausschusses belegen die Notwendigkeit einer zielgenauen Visa-Vergabe, die Sicherheitsrisiken ausschaltet und zugleich auch den wirtschaftlichen, wissenschaftlichen und kulturellen Interessen unseres Landes Rechnung trägt.

Der Ausschaltung von Sicherheitsrisiken kommt seit den Anschlägen vom 11. September 2001 naturgemäß besondere Bedeutung zu.

Deutschland und andere europäische Staaten dienen bekanntermaßen islamistischen Terroristen als Ruheraum und sind trotzdem potentielle Ziele von Terroranschlägen. Aufgrund der damit einhergehenden Gefahren haben Sicherheitsbelange bei der Visumvergabe für die Bundesrepublik Deutschland und die weiteren Schengen-Staaten an Bedeutung zugenommen.

Nach den Anschlägen des 11. September 2001 wurde mit dem Terrorismusbekämpfungsgesetz eine Regelung in das Ausländergesetz (heute Aufenthaltsgesetz) aufgenommen, nach der ein Antrag auf Erteilung eines Visums dann abzulehnen ist, wenn der Antragsteller Verbindungen zum internationalen Terrorismus unterhält (§ 8 Abs. 1 AuslG bzw. § 5 Abs. 4, § 54 AufenthG). Bei Antragstellern aus genannten Risikostaaen ist bei der Visumerteilung eine Konsultation zentraler Behörden vorzunehmen, um zu überprüfen, ob Verbindungen zum internationalen Terrorismus beim Antragsteller vorliegen (§ 64a AuslG; § 73 AufenthG; Artikel 17 Abs. 2 Schengener Durchführungsübereinkommen in Verbindung mit Gemeinsame Konsularische Instruktion (GKI) Anlage 5).

Laut Presseartikeln (DER SPIEGEL vom 4. April 2005, FOCUS 9/2005) hat Bundeskanzler Gerhard Schröder mit dem französischen Staatspräsidenten Jacques Chirac vereinbart, fünf Staaten aus der Region am Persischen Golf von der so genannten Schengen-Konsultationsliste gemäß GKI Anlage 5 zu streichen. Nachdem bereits der Bundesminister des Innern, Otto Schily, auf seiner Reise im Februar 2005 mehreren Golf-Staaten eine schnellere Visaerteilung signalisiert habe, habe der Bundeskanzler auf seiner Reise in den Nahen Osten

Anfang März 2005 den betreffenden Staaten die beschlossenen Änderungen zur Visavergabe präsentiert.

Laut Presseberichten (DER SPIEGEL vom 4. April 2005, FOCUS 9/2005) sollen die deutschen Sicherheitsbehörden massiven Protest gegen die durchgesetzten Visaerleichterungen für Bürger der Golfstaaten eingelegt haben. Das Bundeskriminalamt, der Bundesnachrichtendienst und das Bundesamt für Verfassungsschutz hätten in einer internen Vorlage für den Bundesminister des Innern, Otto Schily, erhebliche Sicherheitsbedenken angemeldet.

Vorbemerkung der Bundesregierung

Die Visavergabepolitik wird ständig an die aktuelle Lagebeurteilung im Hinblick auf einzelne Staaten und Personengruppen angepasst. Dabei werden sowohl die Sicherheitsinteressen der Bundesrepublik Deutschland als auch die wirtschaftlichen und kulturellen Interessen unseres Landes an einem intensiven Austausch mit dem Ausland berücksichtigt. Soweit dies die Vergabe von Schengenvisa betrifft, wird die erforderliche Lagebeurteilung in den zuständigen Gremien der Europäischen Union vorgenommen. Dies gilt auch hinsichtlich der geltenden Einreisebestimmungen für Bürger der Golfstaaten, die in Abstimmung mit den Schengenpartnern festgelegt werden.

Die Bundesregierung sieht keine Grundlage für die in der Vorbemerkung der Fragesteller enthaltene Bewertung der bisherigen Arbeit des Visa-Untersuchungsausschusses. Der Ausschuss hat bisher bekanntlich weder einen Bericht noch einen Zwischenbericht vorgelegt.

1. Welche Staaten hat das Bundesministerium des Innern aus welchem Grund im Einvernehmen mit dem Auswärtigen Amt gemäß § 73 Abs. 4 AufenthG bzw. seiner Vorgängervorschrift § 64a Abs. 4 AuslG („Angehörige bestimmter Staaten“) durch allgemeine Verwaltungsvorschrift als Staaten im Sinne des § 73 Abs. 1 bestimmt und wie viele und welche sind die in § 73 Abs. 4 AufenthG genannten „bestimmten Personengruppen“ („Angehörigen von in sonstiger Weise bestimmten Personengruppen“)?

Die allgemeine Verwaltungsvorschrift nach § 73 Abs. 4 AufenthG bzw. bisher § 64a AuslG (bis 31. Dezember 2004) sowie die Anlage 5b der Gemeinsamen Konsularischen Instruktion (GKI) sind als „VS – NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH“ eingestuft.

Zu Fragen der sicherheitsbehördlichen Einschätzungen hinsichtlich eines einzelnen Staates gibt die Bundesregierung keine öffentlichen Erklärungen ab. Hierzu kann den zuständigen Gremien des Deutschen Bundestages unter Wahrung der Vertraulichkeit Auskunft erteilt werden.

2. Wie viele Visa hat das Auswärtige Amt bzw. wie viele Ausnahmevisa hat das Bundesministerium des Innern seit dem 11. September 2001 an Staatsangehörige aus den in Frage 1 angesprochenen Staaten ausgestellt, wie viele abgelehnt?

Wie in der Antwort zu Frage 1 ausgeführt, handelt es sich bei der Staatenliste um eine Verschlussache. Daher können auch die auf diese Staatengruppe Bezug nehmenden Visastatistiken an dieser Stelle nicht offen gelegt werden.

3. Welche Staaten aus der Golfregion und aus welchem Grund hat das Bundesministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Auswärtigen Amt gemäß § 73 Abs. 4 AufenthG bzw. seiner Vorgängervorschrift § 64a Abs. 4 AuslG („Angehörige bestimmter Staaten“) durch allgemeine Verwaltungsvorschrift bestimmt?

Auf die Antwort zu Frage 1 wird verwiesen.

4. Wann und aus welchem Grund hat das Bundesministerium des Innern seit 1. Januar 2002 welche Staaten aus der Golfregion, die im Einvernehmen mit dem Auswärtigen Amt gemäß § 73 Abs. 4 AufenthG bzw. seiner Vorgängervorschrift § 64a Abs. 4 AuslG („Angehörige bestimmter Staaten“) durch allgemeine Verwaltungsvorschrift bestimmt worden waren, aus dieser Liste herausgenommen (bitte jeweils Staat und Zeitpunkt nennen)?

Auf die Antwort zu Frage 1 wird verwiesen.

5. Welche Einschätzungen welcher Sicherheitsbehörden lagen jeweils der Aufnahme in die Liste und jeweils der Herausnahme aus der Liste zugrunde?

Die sicherheitsbehördliche Gefährdungsbewertung zur Aufnahme eines Staates in die allgemeine Verwaltungsvorschrift nach § 73 Abs. 4 AufenthG bzw. § 64a Abs. 4 AuslG (bis 31. Dezember 2004) oder die Anlage 5b GKI wurde durch das Bundeskriminalamt, das Bundesamt für Verfassungsschutz sowie durch den Bundesnachrichtendienst vorgenommen. Dabei sind aktuelle Entwicklungen berücksichtigt, die dann zur jeweiligen Bewertung führen. Die sicherheitsbehördliche Entwicklung wird somit regelmäßig neu bewertet.

Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

6. Welche fünf Staaten aus der Region am Persischen Golf sind nach der Übereinkunft von Bundeskanzler Gerhard Schröder mit dem französischen Staatspräsidenten Jacques Chirac von der so genannten Schengen-Konsultationsliste gemäß GKI Anlage 5 gestrichen worden?

Welche Gründe haben zu dieser Übereinkunft zum jetzigen Zeitpunkt geführt?

Auf die Antworten zu den Fragen 1 und 14 wird verwiesen.

7. Wurde hinsichtlich der fünf Staaten aus der Region am Persischen Golf nur das nationale oder auch das schengenweite Konsultationsverfahren – und aus welchem Grund – abgeschafft?

Auf die Antwort zu Frage 1 wird verwiesen.

8. Ist die Abschaffung des Konsultationsverfahrens für diese fünf Staaten aus der Region am Persischen Golf mit allen Schengenpartnern abgestimmt?

9. Wie haben diese hierauf reagiert?

Auf die Antwort zu Frage 1 wird verwiesen.

Generell wird ein beabsichtigter Verzicht auf die schengenweite Konsultationspflicht gemäß Anlage 5b GKI den Schengenpartnern entsprechend den hierfür vorgesehenen Verfahrensregeln mitgeteilt.

10. Ist die Abschaffung des Konsultationsverfahrens für diese fünf Staaten aus der Region am Persischen Golf schengenkonform und wenn ja, nach welchen Vorschriften?

Entscheidungen über die Einführung bzw. Aufhebung der schengenweiten Konsultationspflicht werden in Übereinstimmung mit Artikel 17 Abs. 2 des Schengener Durchführungsübereinkommens (SDÜ), Artikel 1 und 2 der Ratsverordnung Nr. 789/2001 vorgenommen und dem Ratssekretariat formgerecht notifiziert.

11. Welche Voraussetzungen müssen im Einzelnen für die Abschaffung des Konsultationsverfahrens erfüllt sein, insbesondere in sicherheitsrechtlicher Hinsicht, und waren diese Voraussetzungen erfüllt?

Wenn ja, was genau waren die Gründe?

Die Entscheidung über die Aufhebung der schengenweiten Konsultationspflicht wird unter Berücksichtigung der aktuellen sicherheitsbehördlichen Gefährdungsbewertung vom Bundesministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Auswärtigen Amt vorgenommen. Genauere Auskunft zu diesem Verfahren erhalten die zuständigen Gremien des Deutschen Bundestages.

12. Wie oft und aus welchem Grund ist das Konsultationsverfahren bisher entgegen den gesetzlichen Bestimmungen nicht angewandt worden?

Nach unmittelbar anwendbarem Schengenrecht (Kapitel 5 Ziffer 3.1. GKI i. V. m. Artikel 5 Abs. 2 SDÜ) können die Auslandsvertretungen im Ausnahmefall räumlich beschränkte Visa ohne Durchführung des Konsultationsverfahrens erteilen. Voraussetzung hierfür ist, dass die Auslandsvertretung dies aus humanitären Gründen, Gründen des nationalen Interesses oder wegen internationaler Verpflichtungen für erforderlich hält. In solchen Ausnahmefällen werden jedoch grundsätzlich die deutschen Sicherheitsbehörden durch die Auslandsvertretungen abgefragt. Entsprechende Ausnahmen von der Anwendung des Konsultationsverfahrens stehen daher im Einklang mit den gesetzlichen Bestimmungen. Von diesen Ausnahmen ist nur in wenigen nicht bezifferbaren Einzelfällen Gebrauch gemacht worden.

13. Wie viele des Terrorismus verdächtige bzw. für die Visumerteilung gesperrte Personen sind seit 2000 mit einem deutschen Visum in den Schengenraum eingereist (Aufteilung nach deutschen Listen und Listen der Schengenpartner)?

Listen der Schengenpartner sind der Bundesregierung nicht bekannt. Auch von der Bundesregierung wird eine entsprechende Liste nicht geführt. Im Übrigen wird auf die Beantwortung der Anfrage des Abgeordneten Dr. Hans-Peter Uhl, (Bundestagsdrucksache 15/3702) verwiesen.

14. Welche Gründe haben die Bundesregierung veranlasst, die Visaerteilung für die Bürger der oben genannten fünf Staaten zu erleichtern?

Auf die Antwort zu Frage 1 wird verwiesen.

Generell verkürzt eine Aufhebung der schengenweiten Konsultationspflicht die Bearbeitungsdauer für Visumanträge von 10 Tagen auf durchschnittlich 48 Stunden.

15. Welche konkreten Vereinbarungen hat der Bundesminister des Innern, Otto Schily, auf seiner Reise in den Nahen Osten im Februar 2005 mit diesen Staaten getroffen?

Bundesminister des Innern, Otto Schily, hat anlässlich seiner Reise in die Golfregion vom 12. bis 15. Februar 2005 Katar, Bahrain und die Vereinigten Arabischen Emirate besucht. In Katar unterzeichnete Bundesminister des Innern, Otto Schily, eine Absichtserklärung über die gemeinsame Zusammenarbeit im Sicherheitsbereich zwischen dem Innenministerium des Staates Katar und dem Bundesministerium des Innern.

16. Welche konkreten Vereinbarungen hat der Bundeskanzler auf seiner Reise in den Nahen Osten im März 2005 mit diesen Staaten getroffen?

Keine.

17. Welche Arten von Visa sind von den neuen Regelungen zur Visaerteilung für die Bürger dieser Staaten betroffen?

Auf die Antwort zu Frage 1 wird verwiesen.

18. Aufgrund welcher Analysen welcher Sicherheitsinstitutionen kommt die Bundesregierung zu dem Schluss, dass eine geringere Sicherheitsüberprüfung bei der Visaerteilung für die Bürger dieser Staaten gerechtfertigt ist?

Auf die Antwort zu Frage 1 wird verwiesen.

19. Welche konkreten Maßnahmen umfasste die Sicherheitsüberprüfung eines Visumantragstellers aus den angegebenen Staaten vor Einführung der Erleichterungen zur Visaerteilung für die Bürger dieser Staaten?

20. Welche konkreten Maßnahmen umfasst die Sicherheitsüberprüfung eines Visumantragstellers aus den angegebenen Staaten nach Einführung der Erleichterungen zur Visaerteilung für die Bürger dieser Staaten?

Für Visumantragsteller jeder Nationalität erfolgt eine Abfrage der Daten des Ausländerzentralregisters sowie des Schengener Informationssystems.

Für Angehörige eines Staates, der sich auf einer nach § 73 Abs. 4 AufenthG durch Verwaltungsvorschrift bestimmten Staatenliste befindet, übermitteln die deutschen Auslandsvertretungen die Daten jedes Visumantragstellers nach § 73 Abs. 1 und 4 AufenthG zur Prüfung von Versagungsgründen an den Bundesnachrichtendienst, das Bundesamt für Verfassungsschutz, den Militärischen Abschirmdienst, das Bundeskriminalamt sowie das Zollkriminalamt.

Die Sicherheitskooperation im Schengenrahmen umfasst für Visumantragsteller, die einem Staat angehören, der von der Bundesrepublik Deutschland nach Artikel 17 Abs. 1 SDÜ, Anlage 5b GKI notifiziert ist, eine Konsultationspflicht der deutschen Sicherheitsbehörden für sämtliche Schengenpartner, die ein Visum zur Einreise in den Schengenraum erteilen.

21. Hat die Bundesregierung vor der Einführung der neuen Regelungen zur Visaerteilung für die Bürger dieser Staaten Beurteilungen des Bundeskriminalamtes, des Bundesamtes für Verfassungsschutz und des Bundesnachrichtendienstes hinsichtlich der damit verbundenen Sicherheitsrisiken eingeholt?

Auf die Antwort zu Frage 1 wird verwiesen.

22. Welche Bewertung haben das Bundeskriminalamt, das Bundesamt für Verfassungsschutz und der Bundesnachrichtendienst vorgenommen?

Auf die Antwort zu Frage 1 wird verwiesen.

23. Welche Gründe haben die Bundesregierung im Jahre 2001 veranlasst, die Sicherheitsüberprüfung bei Visaerteilung für Bürger so genannter Risikostaaten auszuweiten?

Auf die Antwort zu Frage 1 wird verwiesen.

24. Liegen die Gründe für eine Ausweitung der Sicherheitsüberprüfung bei Visaerteilung nach Ansicht der Bundesregierung heute nicht mehr für die Staaten vor, für die eine Erleichterung der Visaerteilung beschlossen wurde, und wenn nein, warum nicht?

Auf die Antwort zu Frage 1 wird verwiesen.

25. Plant die Bundesregierung, die Erleichterungen für die Visaerteilung auf weitere Staaten auszudehnen?

Wenn ja, warum?

Wenn nein, warum nicht?

Die allgemeine Verwaltungsvorschrift nach § 73 Abs. 4 AufenthG bzw. bisher § 64a AuslG (bis 31. Dezember 2004), die Anlage 5b GKI sowie die Informationen, die eventuellen Überlegungen zu Änderungen dieser Regelungen zugrunde liegen, sind als „VS – NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH“ eingestuft. Hierzu kann den zuständigen Gremien des Deutschen Bundestages unter Wahrung der Vertraulichkeit Auskunft erteilt werden.

